Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 8 zur ABE-Nr. 52327 nach §22 StVZO

Nr.: RA-000995-I0-104

Anlage-Nr. : 7b Seite : 1 / 13

Auftraggeber : Ronal GmbH Teiletyp : 65R8705

<u>Technische Daten, Kurzfassung</u> Raddaten

Radtyp:	65R8705	
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetall-Rad	
Handelsmarke:	Ronal	
Montageposition:	Vorder-und Hinterachse	
Radausführung:	65R8705.08	
Radausführungskennz.:	65R8705.08	
Radgröße:	7Jx18H2	
Rad-Einpresstiefe:	40 mm	
Lochkreisdurchmesser:	114,3 mm	
Lochzahl:	5	
Mittenlochdurchmesser:	82,00 mm	
Zentrierart:	Mittenzentrierung	
Zentrierring:	4 Ø82 Ø60.1	
geprüfte Radlast: *)	725 kg	
Reifenabrollumfang:	2254 mm	

^{*)} Die zulässige Radlast kann je nach Reifengröße vom angegebenen Wert abweichen.

Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z.B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke: TOYOTA

Radbefest	Radbefestigung				
Auflagen-	Achse	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugs-	
Kürzel				moment	
BF1	1+2	Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5	ZP50880	110 Nm	
BF2	1+2	Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5	ZP50880	120 Nm	

TUVNORD
Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 8 zur ABE-Nr. 52327 nach §22 StVZO
RA-000995-I0-104 Seite: 2 / 13

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
XPB1F(EUM)-T	XPB1F(EUM)-TGRE e13*2018/858*00156*			
XPB1F(M) e6*2018/858*00013*				
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise	
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen		
68 bis 92	Toyota Yaris Cross	215/50R18	A02) bis A10)	
			BF1)	
		225/45R18		
		A93a)		

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
XE2(A)	e11*2001/116*0206*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
110 bis 153	Lexus IS200D, IS220D, IS250, IS250C (Stufenheck, Cabrio)	215/40R18	A02) bis A10) BF1) E68) EF0)	

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):	
AZ1	e6*2007/46*0111*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
114 bis 175	Lexus NX200t, NX300, NX300h	225/55R18 225/60R18	A02) bis A10) BF1) EF0)
		235/50R18 G4C) 235/55R18	
		200,001(10	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
ZA1(EU,M)	e6*2007/46*0263*			
ZA1(EU,M)-TMG e13*2007/46*2005*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
112 bis 127	Lexus UX	215/50R18 A93) N225)	A02) bis A10) A11) BF1)	
		215/50R18 M+S A93)		
		215/55R18 A93) G99) N225)		
		215/55R18 M+S A93) G99)		
		225/50R18 A93)		
		235/50R18 A93a) G99)		
	1	1	l l	

TUVNORD
Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 8 zur ABE-Nr. 52327 nach §22 StVZO
RA-000995-I0-104 Seite: 3 / 13

Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):		
E15J(A)	e11*2001	e11*2001/116*0299*		
E15UT(A)	e11*2001	l/116*0305*		
E15UT(A)MS1	e11*2007	7/46*0167*		
E15UTN(A)	e11*2007	e11*2007/46*0019*		
HE15U(A)	e11*2007	7/46*0018*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
66 bis 130	Toyota Auris (1. Generation)	205/40R18 N215) T86)	A02) bis A10) BF1) E58)	
		205/45R18 G05) N215) T86)		
		215/40R18		

Typ(en):	ABE / EG	-Genehmigung(en):	
E15UT(A)	e11*2001	/116*0305*	
E15UT(A)-TMG	e13*2007	/46*1718*	
E15UTN(A)	e11*2007	/46*0019*	
HE15U(A)	e11*2007	/46*0018*	
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise
(kW)	_	vorne und hinten, ggf. Auflagen	_
	(2. Generation, Ausführungen mit Mehrlenker-Hinterachse)	205/40R18 A93a) N215) T86) 205/45R18 N215) 215/40R18 N225)	A02) bis A10) BF1) E59) E61)

Typ(en):	ABE / EG	-Genehmigung(en):			
E15UT(A)	e11*2001	e11*2001/116*0305*			
E15UT(A)-TMG	e13*2007	/46*1718*			
E15UTN(A)	e11*2007	/46*0019*			
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise		
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen			
66 bis 73	Toyota Auris		A02) bis A10)		
	(2. Generation, Ausführungen mit	A93a) N215)	BF1) E59) E60)		
		205/45R18			
	Hinterachse)	N215)			
		215/40R18			

TUVNORD
Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 8 zur ABE-Nr. 52327 nach §22 StVZO
RA-000995-I0-104 Seite: 4 / 13

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
T25	e11*2001/116*0196*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
110 bis 130	Toyota Avensis (Fahrzeuge vor Facelift 2006, ohne Serienbereifung 215/50R17)	215/40R18	A02) bis A10) BF1)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
T25	e11*2001/116*0196*		
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
110 bis 130	Toyota Avensis (Fahrzeuge ab Facelift 2006, mit Serienbereifung 215/50R17)	215/40R18	A02) bis A10) BF1)

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
T27	e11*2001/116*0331*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
82 bis 130	Toyota Avensis (Limousine, Kombi)	215/45R18 215/50R18 G0Z) 225/45R18	A02) bis A10) BF1) EF0)

Typ(en): ABE / EG		EG-Genehmigung(en):	
AX1T(EU,M) e11*2007		07/46*3641*	
AX1T(EU,M)	e6*200	7/46*0264*	
AX1T(EU,M)	e6*200	7/46*0338*	
AX1T(EU,M)-TI	MG e13*20	e13*2007/46*1765*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
72 bis 112	Toyota C-HR	215/50R18 N225) 215/50R18 M+S 215/55R18 A01) GA7) K91) N225) 215/55R18 M+S A01) GA7) K91) 225/50R18 A01) K03) K91)	A02) bis A10) A11) BF2)

TUVNORD
Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 8 zur ABE-Nr. 52327 nach §22 StVZO
RA-000995-I0-104 Seite: 5 / 13

Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):	
AX2T(M)	e6*2018/858*00294*		
AX2T(M)-TGRE	e13*2018	3/858*00573*	
	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen	
72 bis 112	Toyota C-HR	225/50R18	A02) bis A10)
	(Frontantrieb)	A93)	A11) BF2)
		225/55R18	
		GM9)	
		235/50R18	
		A93a)	
		245/50R18	
		GM9)	
		HL 225/55R18	
		GM9)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
R1	e11*2001/116*0222*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
81 bis 100	Toyota Corolla Verso	215/40R18	A02) bis A10) BF1)		

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
R1	e11*2001/116*0222*			
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise	
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen		
130	Toyota Corolla Verso	215/40R18	A02) bis A10)	
			BF1)	
		215/45R18		

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
E15EJ(A)	e11*2001/116*0304*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
66 bis 97	Toyota Corolla (Stufenheck)	215/40R18	A02) bis A10) BF1) E67)		

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
ZE1HE(EU,M)	e6*2007/46*0318*			
ZE1HE(EU,M)-	TMG e13*2007	7/46*2012*		
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise	
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen		
72 bis 112	Toyota Corolla	205/40R18	A02) bis A10)	
	(Schrägheck, Kombi)		A11) A93) BF1) EF0)	
		205/45R18		
		G2P)		
		215/40R18		

TUVNORD
Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 8 zur ABE-Nr. 52327 nach §22 StVZO
RA-000995-I0-104

Seite: 6 / 13

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
XG1TJ(JP,M)	e6*2018/858*00186*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
72 bis 112	Toyota Corolla Cross	215/55R18 A93) G99) N225) 225/50R18 A93) 235/50R18 G99)	A02) bis A10) A11) BF2)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
AD1 (EU, M)	e11*KS07/46*2839*				
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise		
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen			
55	Toyota Mirai	215/45R18	A02) bis A10)		
			BF1)		
		225/45R18			

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
XW3(A)	e11*2001/116*0264*			
XW3(A)	e6*2007/46*0347*			
XW3(A)-TMG	e13*2007/46*1956*			
XW4(A)	e11*2007	7/46*0157*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
73	Toyota Prius Plus	215/40R18	A02) bis A10) A11) BF1)	
		215/45R18 A01) K25) K88)		

TUVNORD
Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 8 zur ABE-Nr. 52327 nach §22 StVZO
Nachten zur Erteilung des Nachtrags 8 zur ABE-Nr. 52327 nach §22 StVZO
RA-000995-I0-104 Seite: 7 / 13

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):		
XA3(A)	e6*2001/116*0105*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
100 bis 130	Toyota RAV4 (ohne Serienverbreiterung, nur bis EG- Genehmigungs-Nr.: e6*2001/116*0105*08)	215/55R18 A93) G7A) N225) 215/60R18 A93) N225) 235/50R18 A93) G7A) 235/55R18 245/50R18 A01) K01)	A02) bis A10) BF1) E62) EF0)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
XA3(A)	e6*2001/116*0105*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
100 bis 130	Toyota RAV4 (mit Serienverbreiterung, nur bis EG- Genehmigungs-Nr.: e6*2001/116*0105*08)	215/55R18 A93) G7A) N225) 215/60R18 A93) N225) 235/50R18 A93) G7A) 235/55R18 245/50R18	A02) bis A10) BF1) E62) EF0)		

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 8 zur ABE-Nr. 52327 nach §22 StVZO Nr. : RA-000995-I0-104

Anlage-Nr.: 7b Seite: 8 / 13

Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):	
XA3(A)	e6*2001/116*0105*		
XA4 (EU, M)	e6*2007/	46*0166*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
91 bis 114	Toyota RAV4 (nur Ausführungen ab EG-Genehmigungs-Nr.: e6*2001/116*0105*09 bzw. e6*2007/46*0166*00)	215/60R18 A93) N225) 215/60R18 M+S A93) 225/60R18 G6X) 235/55R18 245/55R18 G6X)	A02) bis A10) BF2) E63) EF0)

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
XA5(EU,M)	e6*2007/46*0289*				
XA5(EU,M)-TM	G e13*2007	/46*1991*			
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
129 bis 131	Toyota RAV4	225/60R18 A93a) 235/55R18 A93a) 235/60R18 GCE) 245/50R18 A93a) 245/55R18	A02) bis A10) A11) BF1) EF0)		

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 8 zur ABE-Nr. 52327 nach §22 StVZO

Nr.: RA-000995-I0-104

Anlage-Nr. : 7b Seite : 9 / 13

Auftraggeber : Ronal GmbH Teiletyp : 65R8705

Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):		
XA5P(EU,M)	e6*2007/	46*0429*		
XA5P(EU,M)-T	GRE e13*2007	3*2007/46*2356*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
136	Toyota RAV4	225/60R18 A93) 235/55R18 A93) 235/60R18 A01) A93) G01) 245/55R18 A93a) 255/50R18 255/55R18 A01) G01)	A02) bis A10) A11) BF1) EF0)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
AR2	e11*2001/116*0350*				
AR2N	e11*2007/46*0117*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
82 bis 130	Toyota Verso	215/45R18 215/50R18 225/45R18	A02) bis A10) BF1)		

Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle "Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol" zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten **nicht**, so sind sie **nicht** zulässig.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 8 zur ABE-Nr. 52327 nach §22 StVZO

Nr.: RA-000995-I0-104

Anlage-Nr. : 7b Seite : 10 / 13

Auftraggeber : Ronal GmbH Teiletyp : 65R8705

- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Bei Fahrzeugen mit Höchstgeschwindigkeit größer 210km/h sind nur Metallventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Bei Verwendung des serienmäßigen Ersatz- bzw. Notrades sind die serienmäßigen Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden. Je nach Bremsausstattung kann die Anbringung von Wuchtgewichten unterhalb des Felgentiefbetts und/oder der Felgenschulter eingeschränkt sein.
- A11) Auch zulässig an Fahrzeugen mit Hybrid Antrieb -Hybrid, Mild-Hybrid, Plug-in-Hybrid-, dass sind Fahrzeuge (FZ), die in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 (FZ-Schein) unter P.3 "Hybr.", eingetragen haben.
- A93) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A93a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- BF1) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5

Zubehörkit: ZP50880 Anzugsmoment: 110 Nm

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 8 zur ABE-Nr. 52327 nach §22 StVZO

Nr.: RA-000995-I0-104

Anlage-Nr. : 7b Seite : 11 / 13

Auftraggeber : Ronal GmbH Teiletyp : 65R8705

BF2) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5

Zubehörkit: ZP50880 Anzugsmoment: 120 Nm

- E58) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen Toyota Auris der 1. Generation. In der Zulassungsbescheinigung I, Feld D.2, steht an 4. und 5. Stelle im Variantenschlüssel '15'.
- E59) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen Toyota Auris der 2. Generation. In der Zulassungsbescheinigung I, Feld D.2, steht an 4. und 5. Stelle im Variantenschlüssel '18'.
- E60) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen mit Verbundlenkerachse.
- E61) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen mit Mehrlenkerachse.
- E62) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis EG-Genehmigungs-Nr. e6*2001/116*0105*08
- E63) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen ab EG-Genehmigungs-Nr. e6*2001/116*0105*09 bzw. e6*2007/46*0166*00
- E67) Beim Typ E15EJ(a) nur zulässig ab EG-Genehmigungs-Nr. e11*2001/116*0304*09.
- E68) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis EG-Genehmigungs-Nr. e11*2001/116*0206*09
- EF0) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an der Vorder und/oder an der Hinterachse nur mit Rädern ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) zugelassen sind deren Raddurchmesser größer als der Raddurchmesser des Umrüstrades sind und/oder deren Felgenmaulweite größer als die Felgenmaulweite des Umrüstrades sind.
- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muss, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.
- G05) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit der Bereifungsgröße 195/65R15 ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- G0Z) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit der Bereifungsgröße 215/55R17 ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- G2P) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 195/65R15, 225/40R18 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 8 zur ABE-Nr. 52327 nach §22 StVZO

Nr.: RA-000995-I0-104

Anlage-Nr. : 7b Seite : 12 / 13

- G4C) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit der Bereifungsgröße 235/55R18 ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- G6X) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit der Bereifungsgröße 225/65R17 ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- G7A) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 215/70R16, 235/55R18 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- G99) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit der Bereifungsgröße 215/60R17 ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- GA7) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 215/60R17, 215/65R16 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- GCE) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit der Bereifungsgröße 235/55R19 ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- GM9) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 225/50R19, 225/55R18, 245/40R20 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- K01) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
 Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K03) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor der Radmitte herzustellen.
 - Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K25) An Achse 1 sind die Radhäuser im Bereich der umgelegten Radhausausschnittkanten um 10 mm aufzuweiten.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 8 zur ABE-Nr. 52327 nach §22 StVZO

Nr.: RA-000995-I0-104

Anlage-Nr. : 7b Seite : 13 / 13

Auftraggeber : Ronal GmbH Teiletyp : 65R8705

- K88) Um eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination an Achse 1 zu gewährleisten sind folgende Maßnahmen erforderlich:
 - die Befestigungsschrauben an den Blechlaschen im Bereich 20° vor und 20° hinter der Radmitte sind zu entfernen.
 - die Radhauskante und die Blechlaschen sind im oben genannten Bereich umzulegen,
 - der Kunststoffinnenkotflügel ist in diesem Bereich nach oben einzuformen und hinter die umgelegte Radhauskante zu klemmen.
- K91) Um eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination an Achse 2 zu gewährleisten sind folgende Maßnahmen erforderlich:
 - der Kunststoffverbreiterung ist im Bereich 45 Grad vor bis 45 Grad hinter Radmitte auf eine Restbreite von 10 mm zu kürzen,
 - die Blech Radhauskante ist entsprechend der gekürzten Kunststoffverbreiterung umzulegen (auch im Bereich von 45 Grad vor bis 45 Grad hinter der Radmitte).
- N215) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 215/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N225) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 225/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- T86) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1060 kg bei LI 86. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 530 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.

Die Anlage 7b mit den Seiten 1-13 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für Sonderräder Typ 65R8705 des Auftraggebers Ronal GmbH

Geschäftsstelle Essen, 17.03.2025